

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Tragwein vom 21.9.2006, mit der eine **Wassergebührenordnung** für Tragwein erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Gegenstand und Art der Gebühren

Für die Versorgung mit Trink- u. Nutzwasser werden nachstehende Gebühren eingehoben:

- Anschlußgebühr (§ 2)
- Ergänzungsgebühr (§ 3)
- Wasserbezugsgebühr (§ 4)
- Grundgebühr (§ 5)

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes/Objektes. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2 Anschlussgebühr

1) Für den Anschluss von Grundstücken/Objekten an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Tragwein (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

2) Die Anschlussgebühr wird bei bebauten Grundstücken nach der Größe der Verrechnungsfläche wie folgt berechnet:

a) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen, Reihenhäusern und betrieblich genutzten Objekten oder Anlagen beträgt die Anschlussgebühr je Quadratmeter Verrechnungsfläche **€ 11,00**, mindestens aber **€ 1.760,00** je Objekt, was einer Mindestverrechnungsfläche von 160 m² entspricht.

b) Für unbebaute Grundstücke, Garten mit Gartenhaus oder Garage ist eine abgeminderte Anschlussgebühr (Gartenanschlussgebühr) von **€ 880,00** zu entrichten, die im Falle einer späteren Bebauung/Erweiterung gemäß § 2,2 a und § 3 zu ergänzen ist.

c) Die Verrechnungsfläche für Anschlüsse bildet bei Wohngebäuden die Wohnnutzfläche und bei betrieblich genutzten Objekten die Nutzfläche aller Objekte, die versorgt werden.

Als Grundlage für die Bemessung der Verrechnungsfläche dient grundsätzlich der behördlich genehmigte Bauplan

§ 3 Ergänzungsgebühr

1) Wird auf einem bereits angeschlossenen Grundstück ein zusätzliches Objekt mit mittelbarem oder unmittelbarem Wasseranschluss errichtet oder wird bei einem schon bestehenden Objekt durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch die Verrechnungsfläche erweitert, so ist bei Überschreiten der Mindestverrechnungsfläche von 160 m² eine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten. Eine Erweiterung unterliegt dem Quadratmetersatz analog zur Anschlussgebühr gemäß § 2, 2 a und 2 c.

2) Bei einer gänzlichen oder teilweisen Nutzungsänderung von bereits angeschlossenen Objekten, für die ursprünglich eine abgeminderte Anschlussgebühr entrichtet wurde, ist die Anschlussgebühr der geänderten Nutzung entsprechend neu zu berechnen und ein daraus resultierender Mehrbetrag nachzuzahlen.

§ 4 Wasserbezugsgebühr

1) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler gemessen und durch Organe der Marktgemeinde abgelesen. Ist es den Organen der Marktgemeinde nicht möglich den Wasserzähler abzulesen, so ist der Zählerstand binnen 14 Tagen mittels hinterlassenem Vordruck an die Marktgemeinde zu melden. Innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren muss jedoch der Zählerstand mindestens einmal von Organen der Marktgemeinde abgelesen werden.

2) Die Wasserbezugsgebühr für jeden aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Kubikmeter beträgt **€ 1,49** inkl. Mwst.

3) Für den Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann oder ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut ist, kann die Marktgemeinde das Ausmaß des Verbrauches durch Schätzung ermitteln. Ebenso wird bei

offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall die verbrauchte Wassermenge von der Marktgemeinde geschätzt, wobei insbesondere auf den Wasserverbrauch der letzten zwei Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verbrauchsverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist. Mangels geeigneter Vergleichswerte können auch andere Bemessungsrichtlinien (z.B. die Bedarfseinheitentabelle) herangezogen werden.

§ 5 Grundgebühr

1) Für die Bereitstellung, Instandhaltung und Überwachung der Anlagen sowie für die Benützung und Eichung des Wasserzählers wird eine Grundgebühr eingehoben. Diese Grundgebühr beträgt pro Jahr und Anschluss **€ 20,00** und ist auch dann zu entrichten, wenn keine Wasserentnahme erfolgt bzw. kein Wasserzähler eingebaut ist

§ 6 Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

1) Die Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss.

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr nach § 3 entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten.

3) Die Wasserbezugsgebühr (§4) ist in zwei Teilbeträgen und zwar am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

4) Die Grundgebühr ist ab Anschluss jährlich am 15. Februar zur Zahlung fällig.

§ 7 Änderung der Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren wird jährlich im Zuge des Haushaltsvoranschlags mit den Hebesätzen der Gemeindesteuern, -abgaben und -gebühren festgesetzt.

§ 8 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch die Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 15.10.2006 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Naderer

Angeschlagen am: 22.09.2006

Abgenommen am: 09.10.2006